

## Allgemeines.

**Duvoir, M.: Un expert peut-il entendre des témoins?** (Darf ein Sachverständiger Zeugen vernehmen?) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 11. XII. 1933.*) Ann. Méd. lég. etc. **14**, 67—72 (1934).

In einem zivilrechtlichen Fall von fraglichem ärztlichen Kunstfehler (Schädigung durch Diathermie) hatten die vom Gericht mit dem Gutachten beauftragten Sachverständigen von sich aus Krankenhauspersonal befragt und dessen Aussagen im Gutachten verwertet. Das Gericht lehnte die Sachverständigen ab und bestritt den Wert ihres Gutachtens, „das sich auf unzuverlässigen Unterlagen aufbaue“. Die zweite Instanz (Appellationshof) war anderer Ansicht, da es sich hier nicht um regelrechte Zeugenaussagen, sondern lediglich um unverbindliche Unterlagen handele, zu deren Einholung die Sachverständigen berechtigt gewesen seien, da das Gericht von ihnen verlangt habe, alles Zweckdienliche zur Klärung des Falles heranzuziehen. — Duvoir empfiehlt, in solcher Lage von den beiderseitigen Anwälten schriftliche Genehmigung vorher einzuholen und die Aussagen auch schriftlich bestätigen zu lassen. Er weist ferner darauf hin, daß die Gerichte zwar haltmachen vor dem Berufsgeheimnis der Zeugen, aber dem Sachverständigen zumuten, sie auszufragen, obwohl in Frankreich die Verschwiegenheitspflicht als eine absolute Pflicht bestehe, die auch nicht mit Zustimmung des Kranken durchbrochen werden könne (Article 378 du Code pénal). *Besserer* (Münster).

**Duvoir, M.: Un expert peut-il s'adjoindre un spécialiste?** (Darf ein Sachverständiger von sich aus einen Spezialisten zuziehen?) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 11. XII. 1933.*) Ann. Méd. lég. etc. **14**, 72—76 (1934).

Es handelt sich um den gleichen Fall wie im vorstehenden Referat. Der hinzugezogene Arzt, der nicht auf der Liste der vom Gericht von vornherein zugelassenen Sachverständigen stand, aber ein anerkannter Spezialist war, hatte dem Gutachten die grundlegenden Unterlagen gegeben. — Auch hier wird zur Vorsicht Einholen des Einverständnisses beider Parteien empfohlen und schriftliche Fixierung des Sonderberichtes. Der hinzugezogene Sachverständige soll das eigentliche Gutachten dann aber nicht mit unterzeichnen. *Besserer* (Münster i. W.).

**Duvoir, M.: Un expert peut-il entendre des témoins et s'adjoindre un spécialiste?** (Darf ein Sachverständiger Zeugen vernehmen und einen Spezialisten zuziehen?) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 8. I. 1934.*) Ann. Méd. lég. etc. **14**, 151—152 (1934).

Zur Frage, ob der Sachverständige Zeugen vernehmen darf, hat sich der Gerichtshof von Paris dahin geäußert, daß dies zulässig ist, da sein Auftrag den Sachverständigen zu allen nötigen Auskünften ermächtigt, und um sie zu erlangen, ihn auch nötigen kann, sich an Dritte zu wenden, von denen er allein diese Auskünfte erhalten kann. Sie haben aber nur als Auskünfte Geltung und werden nicht als Zeugenaussagen angesehen. Was die Zuziehung von Fachärzten angeht, so hat der Gerichtshof in Paris den Sachverständigen dazu für berechtigt erklärt, selbst wenn dies in seinem Auftrag nicht ausdrücklich erwähnt wird. Aber er muß sich damit begnügen, die Aussage des zugezogenen Facharztes wörtlich wiederzugeben, ohne sie zu begründen und ohne sich seine Schlußfolgerungen zu eigen zu machen. *Ziemke* (Kiel).

**Muller, M.: Le droit des experts de s'entourer de tous renseignements utiles.** (Das Recht des Sachverständigen auf Beschaffung aller dienlichen Auskünfte.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 8. I. 1934.*) Ann. Méd. lég. etc. **14**, 152—157 (1934).

Verf. wendet sich gegen ein Urteil des Gerichtes in Douai, das das Recht des Sachverständigen betrifft, alle der Sache dienlichen Ermittlungen und Auskünfte selbst einzuholen. Eine Frau war durch einen Autounfall schwer beschädigt worden; sie hatte eine Gehirnerschütterung mit schweren Folgeerscheinungen erlitten; bei der Untersuchung fand er ängstlichen Gesichtsausdruck, linksseitige Facialislähmung, eine Narbe in der linken Schläfengegend, leichten Romberg, Geräusche an der Aortenklappe, Erhöhung des Blutdruckes, also sehr deutliche Folgesymptome einer Gehirnerschütterung, die auch seelisch hypochondrische Vorstellungen verursacht hatte. Besonders ausgeprägt waren Schwindelerscheinungen und Gehörsstörungen, die eine Mitbeteiligung des Labyrinths vermuten ließen. Neben einem inneren Mediziner

und einem Chirurgen zog er ohne Auftrag des Gerichtes auch einen Ohrfacharzt zur Untersuchung heran und gab den erhobenen Befund in seinem Gutachten an. Es war eine Schädigung des Labyrinths festgestellt worden. Die erste Instanz bemängelte, daß der Gutachter aus eigener Befugnis die Fachärzte zugezogen hatte. Dem schloß sich das Berufungsgericht in Douai an, indem es dem Arzte die Befugnis absprach, aus eigener Machtvollkommenheit sich andere Ärzte zur Untersuchung heranzuziehen, und dies nur für zulässig erklärte, wenn von dem Gericht hierzu ausdrücklich die Einwilligung gegeben wäre. Verf. hält dies mit Recht für eine Beschränkung des ärztlichen Handelns und weist auf ein Urteil des Pariser Berufungsgerichtes hin, das sich auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt hatte.

*Ziemke* (Kiel).

**Miller, James Raglan: Trauma and compensation in gynecology and obstetrics.** (Trauma und Entschädigung in Gynäkologie und Geburtshilfe.) Amer. J. Obstetr. **26**, 839—848 (1933).

Miller beanstandet, daß es in Amerika nicht so wie in Europa gerichtlich bestellte und bezahlte Sachverständige (Ärzte) zur Begutachtung von Unfallsfolgen oder gewerblichen Schädigungen gibt, sondern nur private, von den Parteien bestellte. Dadurch kommt es vor, daß ganz konträre Gutachten über denselben Fall abgegeben werden können, da das Moment der absoluten Unparteilichkeit fehlt. Er lenkt das Augenmerk besonders auf die Folgen von Beckenbrüchen, auf die Frage der traumatischen Uterusverlagerung, auf posttraumatische Menstruationsstörungen und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft, Fragen die oft eine ganz entgegengesetzte Deutung erfahren. Auch der Frage der gewerblichen Schädigungen besonders bei jugendlichen Arbeiterinnen müsse ein erhöhtes Augenmerk, so wie in Europa, zugewendet werden. *P. Werner.*

**Siewierski, Mieczyslaw: Über die Reform des vorbereitenden Verfahrens.** Arch. kryminol. **1**, 247—254 (1933) [Polnisch].

Die Hauptanträge des Verf. zur Reform des strafrechtlichen Vorverfahrens sind folgende: 1. Anstatt der Untersuchungsrichter sollen die vorbereitende Untersuchung Staatsanwälte und die zur sog. „gerichtlichen Polizei“ organisierte Polizei führen. 2. Alle während der Voruntersuchung verfaßten Aktenstücke und Notizen sollen während der Schlußverhandlung verlesen werden. 3. Einzelne Staatsanwälte dürfen mit gewissen, besonders wichtigen oder verwickelten Untersuchungen beauftragt werden. 4. In größeren Städten sollen speziell organisierte Untersuchungsämter mit eigener Begutachtungsabteilung bestehen. 5. Die gerichtliche Polizei soll aus der gewöhnlichen Polizei gebildet werden und der Staatsanwaltschaft untergeordnet sein. Weitere Anträge sind gerichtsärztlich belanglos. *Wachholz* (Kraków).

**Hauswirt, M., und S. Popower: Die vorgeschlagenen Änderungen der Untersuchung und des Verfahrens vom Standpunkte der Grundsätze des Prozesses.** Arch. kryminol. **1**, 255—267 (1933) [Polnisch].

Rein juristische, vom medizinischen Standpunkte belanglose Polemik gegen die von Siewierski gestellten Anträge zur Reform des strafgerichtlichen Vorverfahrens. (Vgl. vorsteh. Referat.) *Wachholz* (Kraków).

### Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

**Lindeboom, G. A.: Über das spezifische Gewicht der Erythrocyten.** (*Path. Laborat., Univ. Amsterdam.*) Acta med. scand. (Stockh.) **81**, 415—428 (1934).

Von vornherein darf man schon annehmen, daß der bekanntlich wechselnde Gehalt der Blutkörperchen an Eiweiß, Salzen und Wasser sich auch in Schwankungen ihres spez. Gewichtes zeigen müßte. Fußend auf früheren Untersuchungen (*Eykman, Oestreich*) bringt Verf. eigene Beobachtungen; seine Methode, das spez. Gewicht der Blutkörperchen indirekt festzustellen, besteht in der sog. aräometrischen Methode, während das Volumen der Blutkörperchen mit dem Hämatokrit bestimmt wurde. Bei den Untersuchungen wurden die Bestimmungen des Zellvolumens, des spez. Gewichtes des Blutes und des Plasmas, des Hämoglobins und der Erythrocytenzahl in einer und derselben Blutprobe ausgeführt. Dabei wurde zur Flüssighaltung des Blutes Kaliumoxalat benützt, von welcher Substanz jeweils genau 10 mg fein pulverisiert zu 5 ccm Blut hinzugefügt wurden; die dabei eintretende geringe Schrumpfung (nach *Wintrobe* 3,7%) wurde als Korrektionsfaktor mit in Rechnung gezogen. Mit diesem Oxalatblut wurden dann die weiteren Bestimmungen vorgenommen.

Zusammenfassend ergibt sich: in der Norm etwa 1,100 betragend, zeigt das spezifische Gewicht der Erythrocyten sich im allgemeinen sehr konstant, nur bei hoch-